

Ausfertigung



VOR	1	1	1
RA			
SB	09. FEB. 2018		
RECH- STP	ROSENBERGER & KOCH Rechtsanwälte		
JA			

# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 15 O 71/16

verkündet am : 06.02.2018

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Vereins zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in  
der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.,  
vertreten d.d. Vorstand Thomas Wilde und Tho-  
mas Musäus,  
Heerstraße 14, 14052 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Rosenberger & Koch,  
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin,-

g e g e n

die  
vertreten

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.10.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
und die Richter am Landgericht

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

**1. Die Beklagte wird verurteilt,**

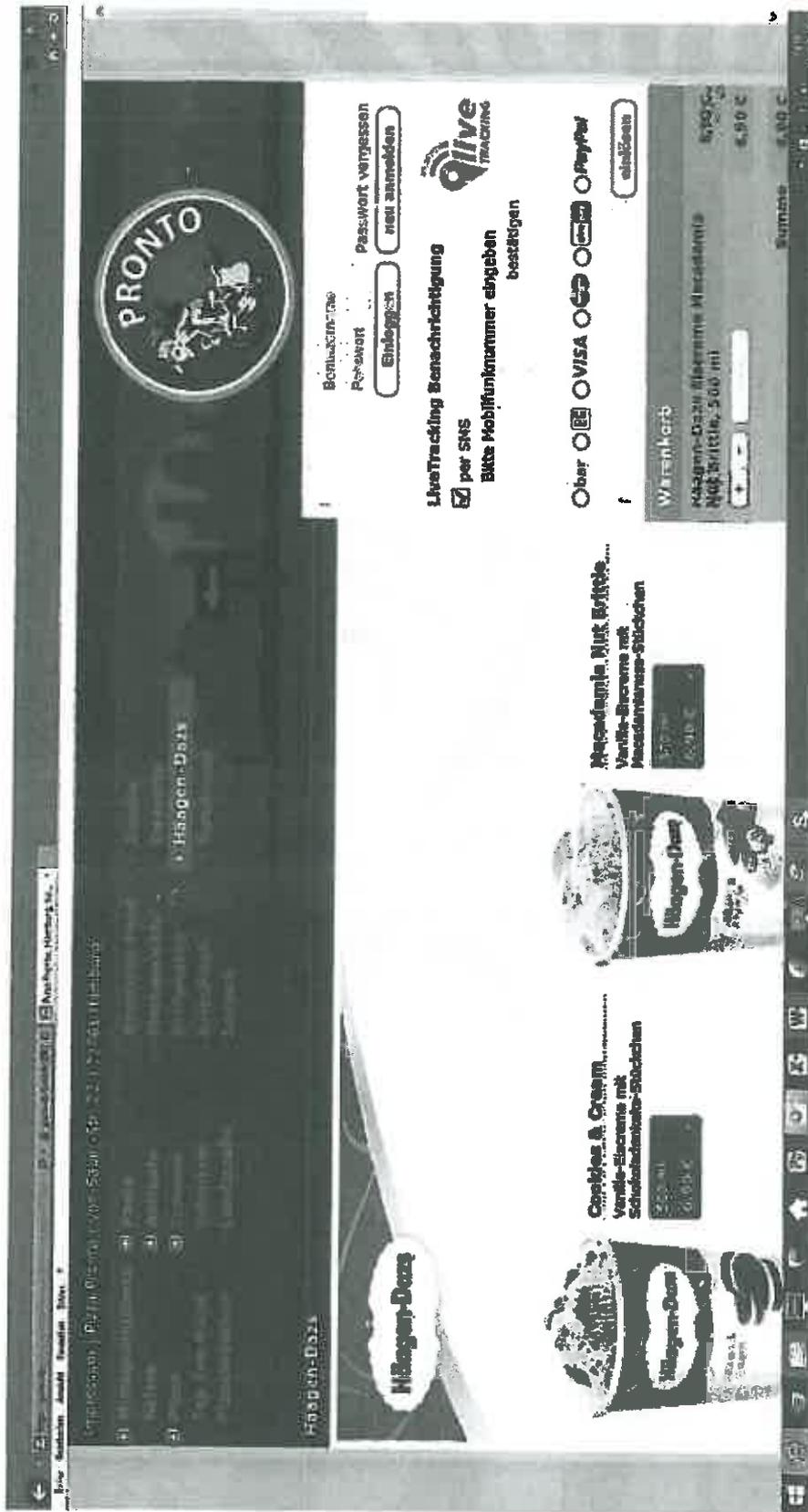
**1. es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000, EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren jeweiligen Geschäftsführern, zu unterlassen,**

**für Lieferdienste Dritter**

**a) Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn nicht zusätzlich zu deren Gesamtpreis – sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist – auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist,**

**wenn dies geschieht wie nachfolgend:**





oder

< Zurück

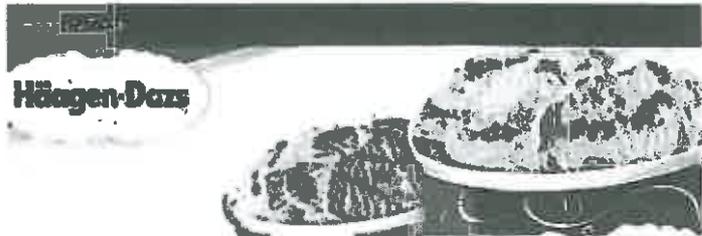
- > Pizza
- > Suppen
- > Pizagnochis
- > Sprangebote
- > Salate
- > Fleisch & Fisch
- > Getränke
- > Knechtel
- > Pasta
- > Crepes
- > Vegetarisch
- > Orientalisch
- > Dessert

Inhaber Informationen

**La Piccola**  
 ⭐⭐⭐⭐ (2568)  
 Filiale La Piccola  
 10 21 - 23 26

Paypal  
 24h  
 VISA

1 Produkt



Häagen-Dazs	
Häagen-Dazs Vanille, 500 ml	7,20 €
Häagen-Dazs Vanille Caramel Brownie, 500 ml	7,20 €
Häagen-Dazs Strawberry Cheesecake, 500 ml	7,20 €

ⓘ Legende (G: Allergene (A, B, C, ...) und Zusatzstoffe (1, 2, 3, ...))

Dein Warenkorb

Spezietti Napoli

Zwischensumme  
 Subtotal (inkl. MwSt)  
 Liefergebühr  
 OHNE zur Mindestbestellmenge  
 Summe

Mindestbestellwert bei La Piccola

Lieferdetails & Kommentar

Artikelnummer: 10111111

- b) Getränke, die zur Aufnahme in unverarbeitetem Zustand bestimmt sind und Koffein aus beliebiger Quelle in einer Menge enthalten, die 150 mg/l übersteigt – mit Ausnahme derjenigen, die auf Kaffee, Tee bzw. Kaffee- oder Teeextrakt basieren und bei denen der Begriff „Kaffee“ oder „Tee“ in der Bezeichnung vorkommt – anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder werben zu lassen, ohne dass der Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen.“ gefolgt von einem Hinweis in Klammern auf den Koffeingehalt, ausgedrückt in mg je 100 ml, im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks erscheint,

wenn dies geschieht wie nachfolgend (Red Bull):

Coca-Cola Zero, 0,25 l koffeinhaltige Limonade ohne Zuckerzusatz (Grundpreis 4,50€/Liter und 0,15€ Pfand)	1,20 €	Vorwahl*	Telefon-Nr.*
Fanta, 0,25 l Orangenlimonade (Grundpreis 4,50€/Liter und 0,15€ Pfand)	1,20 €	E-Mail*	
Mezzo-Mix, 0,25 l Cola-Fanta Mixgetränk (Grundpreis 4,50€/Liter und 0,15€ Pfand)	1,20 €	Besonderheiten / Lieferzeitpunkt	
			
Red Bull, 0,33 l (Grundpreis 6,21€/Liter und 0,25€ Pfand)	2,05 €	*Diese Felder müssen ausgefüllt werden. Informationen zum Klassisch   mobil	
Wasser, 0,5 l (Grundpreis 1,90€/Liter und 0,15€ Pfand)	0,65 €		
Eistee, 0,5 l (Grundpreis 3,90€/Liter und 0,15€ Pfand)	1,95 €		
Uludağ Gazoz, 0,33 l (Grundpreis 4,55€/Liter und 0,25€ Pfand)	1,55 €		
			

oder

<b>Apfelsaft, 1,0 l</b> <small>Apfelsaft (100% Frucht) 1,0 l</small>	5,90 €	Das Warenkorbbild - 1 + Mit der Cre Zuschneidm Lieferservice Liefergebühr DdL zum Mindestbe Summe Mindestbestellwert bei Lieferservice & L
<b>Orangensaft, 1,0 l</b> <small>Orangensaft (100% Frucht) 1,0 l</small>	6,90 €	
<b>Mangosaft, 1,0 l</b> <small>Mangosaft (100% Frucht) 1,0 l</small>	6,30 €	
<b>Johannisbeersaft, 1,0 l</b> <small>Johannisbeersaft (100% Frucht) 1,0 l</small>	6,30 €	
<b>Mangosaft, 1,0 l</b> <small>Mangosaft (100% Frucht) 1,0 l</small>	6,30 €	
<b>Mango Lassi, 1,0 l</b> <small>Mango Lassi (100% Frucht) 1,0 l</small>	7,50 €	
<b>Jeera Lassi salzig, 1,0 l</b> <small>Jeera Lassi salzig (100% Frucht) 1,0 l</small>	6,90 €	
<b>Lassi süß, 1,0 l</b> <small>Lassi süß (100% Frucht) 1,0 l</small>	7,09 €	
<b>Red Bull, 0,25 l</b> <small>Red Bull (100% Frucht) 0,25 l</small>	3,50 €	

Legende für Margareta & Co. - Food Zusatzstoffe (1, 2, 3, 4)

**Mitgebracht Bewertungen**

- Beste in der Stadt München, allerdings sollte man niemals die Option "sehr schnell" bestellen!**  
 Mühseligkeit reicht vollkommen aus, denn sehr schnell ist wirklich extrem übertrieben schnell und ich bin jemand der wirklich sehr schnell ist. ab
- Das Essen war eine halbe Stunde schneller, da es angekündigt TOPI Das Essen war auch super lecker-TOLL!  
 Ich habe mich sehr auf die mitbrachte gefreut, dafür war die BO sehr gut das ich sie nicht ess...
- Das war mega schnell und es liefen gut Durchschnäppung Lieferung das die 5 gab es dafür nicht.

Ben & Jerry's

**BEN & JERRY'S**

**Caramel-Chew Chew**  
 Kirsche, Sahne, Mandarinen, Vanille und Karamellstücke und Kirschenstücke, aromatisiert mit Schokolade  
**150 ml**  
**3,29 €**  
 21.997 ml

**Cookie Dough**  
 Zwillingschicht mit Erdbeere, Karamell, Mandarinen und massigen Stückchen von Pistachien  
**150 ml**  
**3,29 €**  
 21.997 ml

**Ben & Jerry's Lounge**

**Ben & Jerry's**  
 Passwort  
 Passwort vergessen?  
 Einloggen

**Genau mein Geschmack!**  
 Kirschen und Erdbeeregericht ausgewählt

Apple Pay · VISA · Mastercard · American Express · PayPal

**Gutschein-Code**

Warenkorb SUMME 0,00 €

Der Mindestbestellwert von 8,49 € ist noch nicht erreicht. Eis und Getränke zählen nicht zum Mindestbestellwert

Alle Preise inklusive Umsatzsteuer & Versandkosten

Frage

oder

**STOFFE UND ERZEUGNISSE, DIE ALLERGIEN UND UNVERTRÄGLICHKEITEN AUSLÖSEN KÖNNEN**

- A - Getreihaltiges Getreide
- A1 - enthält Weizen
- A2 - enthält Roggen
- A3 - enthält Gerste
- B - Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
- C - Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse
- D - Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse
- E - Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse
- F - Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- G - Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
- H - Schalenfrüchte sowie daraus gewonnene Erzeugnisse
- I - Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
- J - Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
- K - Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- L - Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO<sub>2</sub>, die für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurück geführte Erzeugnisse zu berechnen sind
- M - Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- N - Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse

**ZUSATZSTOFFE**

- 1 - Farbstoffe
- 2 - Konservierungsstoffe
- 3 - Nitritpötsalz
- 4 - Phosphat
- 5 - Geschmacksverstärker
- 6 - Antioxidationsmittel
- 7 - Süßungsmittel
- 8 - Phosphorsäure
- 9 - Geschwefelt
- 10 - Geschwefelt
- 11 - Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfehlen
- 12 - Cholesterin
- 13 - Chemisch verändert
- 14 - aus Fleischstücken zusammengefügt
- 15 - Tourbillon
- 16 - mit Krebstoffeigenschaften
- 17 - mit Säuerungsmittel
- 18 - mit Stabilisatoren
- 19 - geräuscht
- 20 - mit einer Zuckerart und Süßungsmittel(n)
- 21 - kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken
- 22 - gewachst

c) Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen; diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass ein Hinweis auf Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen im Sinne des Anhang II der EU Verordnung Nr. 1169/2011 - in der jeweils gültigen Fassung - vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar ist und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes erscheint oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt wird,

wenn dies geschieht wie nachfolgend:

G A

The screenshot shows a computer desktop with a pizza menu on the left and a payment form on the right. The menu lists various pizzas with their prices for three sizes: Klein (ca. 20cm), normal (ca. 28cm), and Party (ca. 38cm). The payment form includes fields for card type (VISA, MasterCard), receipt code, and a warning that the minimum order value has not been reached. It also contains fields for company name, contact person (Herr/Frau), name, address, postal code, location, and phone number.

Pizza	Klein (ca. 20cm)	normal (ca. 28cm)	Party (ca. 38cm)
Pizza Margherita mit Tomatensoße und Käse <sup>3</sup>	5,00 €	6,00 €	21,00 €
Pizza Milano mit Rindersalami <sup>2</sup>	6,00 €	7,00 €	22,00 €
Pizza Prosciutto mit Truthahnschinken <sup>1</sup>	6,00 €	7,00 €	22,00 €
Pizza Funghi mit Champignons <sup>7</sup>	6,00 €	7,00 €	22,00 €
Pizza Peperoni mit Puten-Peperoniwurst <sup>9</sup>	6,50 €	7,50 €	22,50 €
Pizza Sucuk mit Sucuk <sup>13</sup> (Türkische Knoblauchwurst)	6,50 €	7,50 €	22,50 €
Pizza San Remo mit Rindersalami <sup>2</sup> und Champignons <sup>7</sup>	7,00 €	8,00 €	23,00 €
Pizza Primadonna mit Truthahnschinken <sup>1</sup> und Champignons <sup>7</sup>	7,00 €	8,00 €	23,00 €
Pizza Sardo mit Sardellen, Oliven <sup>4</sup> und Kapern	7,00 €	8,00 €	23,00 €

per Desktop-Benachrichtigung  
 bar VISA MasterCard  
 Gutschein-Code  
 Warnhinweis  
 Der Mindestbestellwert ist nicht erreicht.  
 Alle Preise inklusive Umsatzsteuer  
 Firma  
 Herr Frau  
 Vorname  
 Straße  
 PLZ Ort  
 60311  
 Hinterhof / Etage / etc.  
 Vorwahl  
 Telefon-Nr.

**Zusatzstoffe**

<sup>1</sup>Vorderschinken mit Geschmacksverstärker E621, Nitritpökelsalz (Kochsalz, Konservierungsstoff E250), Gellermittel E407 und Stabilisator E450, <sup>2</sup>mit Antioxidationsmittel E300, Nitritpökelsalz, Konservierungsstoff E202 und Farbstoff E120, <sup>3</sup>mit Antioxidationsmittel und Zitronensäure E330, <sup>4</sup>mit Stabilisator Eisengulkriat, <sup>5</sup>Edamer mit Farbstoff E160 b, <sup>6</sup>mit Schmelzsalzen E330 und E331, <sup>7</sup>mit Säuerungsmittel Zitronensäure, Antioxidationsmittel und Ascorbinsäure, <sup>8</sup>mit Citronenöl und Farbstoff E129, <sup>9</sup>mit Antioxidationsmittel E300, Antioxidationsmittel, Natriumascorbat, Farbstoff echtes Karmin und Konservierungsstoff Natriumnitrit, <sup>10</sup>mit Säuerungsmittel E330 und Antioxidationsmittel E300, <sup>11</sup>koffeinhaltig, <sup>12</sup>mit Farbstoff, <sup>13</sup>chininhaltig, <sup>14</sup>mit Taurin

oder



## STOFFE UND ERZEUGNISSE, DIE ALLERGIEN UND UNVERTRÄGLICHKEITEN AUSLÖSEN KÖNNEN

- A - Glutenhaltiges Getreide
- A1 - enthält Weizen
- A2 - enthält Roggen
- A3 - enthält Gerste
- B - Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
- C - Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse
- D - Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse
- E - Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse
- F - Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- G - Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
- H - Schalenfrüchte sowie daraus gewonnene Erzeugnisse
- I - Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
- J - Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
- K - Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- L - Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO<sub>2</sub>, die für verzehrfähige oder gemäß den Anwendungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurück geführte Erzeugnisse zu berechnen sind
- N - Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- N - Weichkorn und daraus gewonnene Erzeugnisse

## ZUSATZSTOFFE

- 1 - Farbstoffe
- 2 - Konservierungsstoffe
- 3 - Natriumglutamat
- 4 - Phosphat
- 5 - Geschmacksverstärker
- 6 - Antioxidationsmittel
- 7 - Süßungsmittel
- 8 - Phenylalaninquelle
- 9 - Geschwefelt
- 10 - Geschwärzt
- 11 - Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen
- 12 - Chininhaltig
- 13 - Gentechnisch verändert
- 14 - aus Fleischstücken zusammengefügt
- 15 - Taurinhaltig
- 16 - mit Krebsrisikofaktoren
- 17 - mit Säuerungsmitteln
- 18 - mit Stabilisatoren
- 19 - geräuchert
- 20 - mit einer Zuckerart und Süßungsmittel(n)
- 21 - kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken
- 22 - gewachst



- d) Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gemäß Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Verbindung mit § 9 ZZuV (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung) - in der jeweils gültigen Fassung - vollständig und richtig, sowie gut sichtbar in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar auf der Speise- und Getränkekarte und/oder in den Angebotslisten angegeben werden,

wenn dies geschieht wie nachfolgend:

**Pente**  
**Orangenlimonade**  
 (Grundpreis 0,5l: 2,80€/Liter; 1,0l: 2,10€/Liter und 0,15 € Pfand)

**Sprite**  
**Zitronenlimonade**  
 (Grundpreis 0,5l: 2,80€/Liter; 1,0l: 2,10€/Liter und 0,15 € Pfand)

**Mezzo Mix**  
**Cola-Fanta Mischgetränk**  
 (Grundpreis 0,5l: 2,80€/Liter; 1,0l: 2,10€/Liter und 0,15 € Pfand)

**LIT**  
**Schorle**  
 (Grundpreis 0,5l: 2,80€/Liter; 1,0l: 2,10€/Liter und 0,15 € Pfand)

Mitarbeiter Nr. 123456

Alle Preise inklusive Umsatzsteuer & Versandkosten

Firma Abteilung

Herr  Frau

Vorname\* Nachname\*

Straße\* Nr.\*

PLZ\* Ort\*

90331

Hinterhof / Etage / etc.

Vorwahl\* Telefon-Nr.\*

E-Mail\*

Besonderheiten / Lieferzeitpunkt

2,35 €

\*Diese Felder müssen ausgefüllt werden

1,90 € Informationen zur Datenvernutz

1,80 € Kontakt / Mobil



**Red Bull, 0,2 l**  
 (Grundpreis 11,75€/L und Pfand 0,25€) Energydrink

**Bonaqua mit Kohlensäure, 1,0 l**  
 (Grundpreis 1,90€/L und Pfand 0,15€)

**Bonaqua ohne Kohlensäure, 1,0 l**  
 (Grundpreis 1,90€/L und Pfand 0,15€)



oder



< Zurück

Inhaber Informationen

- > Coca-Cola Kombi...
- > Ben & Jerry's Kombi...
- > Currygutsche
- > Vorplätze
- > Sapporo
- > Salats
- > Händchen
- > Vegetarisch
- > Lammfilet
- > Meeresfrüchte
- > Reis
- > Tatarsteak
- > Belegte
- > Desserts
- > San.Lorenzo



**Softdrinks**

**Coca-Cola, 0,5l** 3,20 €  
(Coca-Cola Classic) 100% zuckerhaltig, 200 kcal pro Liter (840 kJ/l)

**Coca-Cola Light, 0,5l** 3,30 €  
(Coca-Cola Light) 0,00% zuckerhaltig, 0 kcal pro Liter (0 kJ/l)

**Fanta, 0,5l** 3,30 €  
(Fanta Orange) 100% zuckerhaltig, 200 kcal pro Liter (840 kJ/l)

**Sprite, 0,5l** 3,05 €  
(Sprite) 100% zuckerhaltig, 190 kcal pro Liter (795 kJ/l)

**Milchtrink, 0,33l** 2,70 € +  
(Milchtrink) 100% zuckerhaltig, 120 kcal pro Liter (500 kJ/l)

**Mineralwasser mit Kohlendioxid, 0,25l** 1,90 €  
(Mineralwasser) 100% zuckerfrei, 0 kcal pro Liter (0 kJ/l)

**Mineralwasser ohne Kohlendioxid, 0,25l** 2,10 €  
(Mineralwasser) 100% zuckerfrei, 0 kcal pro Liter (0 kJ/l)

**Mineralwasser mit Kohlendioxid, 0,75l** 5,60 €  
(Mineralwasser) 100% zuckerfrei, 0 kcal pro Liter (0 kJ/l)

**Mineralwasser ohne Kohlendioxid, 0,75l** 5,50 €  
(Mineralwasser) 100% zuckerfrei, 0 kcal pro Liter (0 kJ/l)

© Wirtshaus, alle Rechte vorbehalten. Bilder sind zum Anzeigen bestimmt.  
 Ⓢ Legende für Allergene (A, B, C, ...) und Zusatzstoffe (1, 2, 3, ...)

**STOFFE UND ERZEUGNISSE, DIE ALLERGIEN UND UNVERTRÄGLICHKEITEN AUSLÖSEN KÖNNEN**

- A - Getreidehaltige Getreide
- A1 - enthält Weizen
- A2 - enthält Roggen
- A3 - enthält Gerste
- B - Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
- C - Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse
- D - Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse
- E - Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse
- F - Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- G - Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
- H - Schalenfrüchte sowie daraus gewonnene Erzeugnisse
- I - Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
- J - Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
- K - Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- L - Schwefeldioxid und Sulfite <sup>1)</sup> Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l für insgesamt vorhandenes SO<sub>2</sub>, die für verzehrfähig oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen Erzeugnisse zu berechnen sind
- M - Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- N - Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse

**ZUSATZSTOFFE**

- 1 - Farbstoffe
- 2 - Konservierungsstoffe
- 3 - Milchsäureester
- 4 - Phosphat
- 5 - Geschmacksverstärker
- 6 - Antioxidationsmittel
- 7 - Säuerungsmittel
- 8 - Phosphorsäureester
- 9 - Geschwärtz
- 10 - Geschwärtz
- 11 - Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen
- 12 - Chininhalzig
- 13 - Geschmackschwermetalle
- 14 - aus Fleischdicken zusammengesetzt
- 15 - Taurinhalzig
- 16 - mit Krebstierextrakt
- 17 - mit Säuerungsmittel
- 18 - mit Stabilisatoren
- 19 - geräuchert
- 20 - mit einer Zuckerart und Süßungsmittel
- 21 - kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken
- 22 - gewachst

e) Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, insbesondere Wein und Bier im Internet oder Werbeflyern zum Kauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent vor dem Abschluss des Kaufvertrages im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels und die Nettofüllmenge verfügbar ist

wenn dies geschieht wie nachfolgend:

**Beck's, 0,5 l** 1,82 €  
 Literpreis 3,64  
 (Grundpreis 3,64€/Liter und 0,08€ Pfand)

**Warsteiner, 0,5 l** 1,82 €  
 Literpreis 3,64  
 (Grundpreis 3,64€/Liter und 0,08€ Pfand)

**Berliner Kindl, 0,5 l** 1,32 €  
 Literpreis 2,64  
 (Grundpreis 3,64€/Liter und 0,08€ Pfand)

**Berliner Kindl, 6 x 0,33 l** 6,42 €  
 Literpreis 3,21  
 (Grundpreis 3,24€/Liter und 0,48€ Pfand)

**Beck's, 6 x 0,33 l** 7,42 €  
 Literpreis 3,71  
 (Grundpreis 3,75€/Liter und 0,48€ Pfand)

**Malzbier, 0,33 l** 1,72 €  
 Literpreis 5,16  
 (Grundpreis 5,21€/Liter und 0,08€ Pfand)

**Erdinger: Kristall, 0,5 l** 2,42 €  
 Literpreis 4,84  
 (Grundpreis 4,84€/Liter und 0,08€ Pfand)

**Erdinger Hefeweizen, 0,5 l** 2,42 €  
 Literpreis 4,84

Warenkorb

Der Mindestbestellwert von 12,00 € ist noch nicht erreicht.

Bestellen für 0,0

Alle Preise inklusive Umsatzsteuer & Versand

Firma	Abteilung
Name*	Ort*
Vorname*	Nachname*
Straße*	Nr.*
PLZ*	Ort*
Wohnort / Straße / etc.	
Vorwahl*	Telefon-Nr.*
E-Mail*	

oder

KONTAKT Einloggen Neu

[← Zurück](#)

- › Pizza
- › Acqua
- › Salat/Potatoen
- › Brot & Pastry
- › Burger/Munde
- › Smoothies
- › Milch

- › Vorspeisen
- › Beignette
- › Fliegenfisch
- › Käse/Snack
- › Salate
- › Reisgerichte
- › Burger
- › Desserts

Inhaber Informationen

- › Pasta
- › Fleischgerichte
- › Eisbeignen
- › Getränke

Bestellen



**Spezialmenü**

- \*Wodka Gorbatschow, 0,7l  
(Kategorie: Wein)
12,50 €
- \*Wodka Blaukornkorn, 0,5l  
(Kategorie: Wein)
10,50 €
- \*Jim Beam, 0,7l  
(Kategorie: Wein)
22,90 €
- \*Jack Daniels, 0,7l  
(Kategorie: Wein)
25,90 €
- \*Ballantine's, 0,7l  
(Kategorie: Wein)
19,50 €

\*Vervackte Lebensmittel zählen nicht zum Mindestbestellwert!

\*Zwischensumme

\*Liefergebühr

\*ZSK zum Mindestbestellwert

**Summe**

Mindestbestellwert bei Mindestbestellwert

**Liefersdetails & Kommentar**

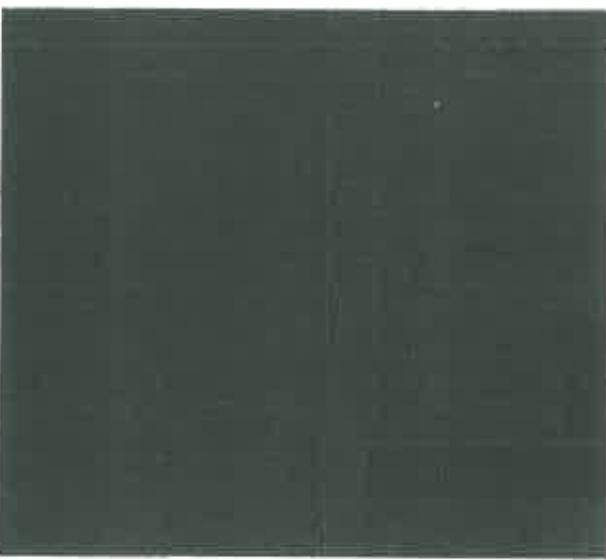
\*Lieferadresse: ...

\*Lieferzeit: ...

\*Kontakt: ...

- f) im Internet den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmitteln anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder werben zu lassen, ohne bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch Angaben zur Handelsregister- und Registernummer sowie der Umsatzsteueridentifikationsnummer dieser Dritten im Impressum bereitzuhalten,
- wenn dies geschieht wie nachfolgend:





Info



📄 Firma	Aut. Bauplan GmbH
📄 Adresse	Ludwigstr. 25, 22111 Hamburg
📄 Telefon	040 12345678
📄 Öffnungszeiten	09.00 - 20.00

**Wichtig:** Die Angaben sind ohne Gewähr zu verstehen.

- A - enthält alle Daten
- A1 - enthält Namen
- A2 - enthält Adressen
- A3 - enthält Kontakte

Vertical text on the right edge of the page

2. an den Kläger 416,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 190,40 € seit 3. März 2016 und aus (weiteren) 226,10 € seit 13. Juli 2016 zu zahlen.  
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Rechtsstreit haben der Kläger 1/7 und die Beklagte 6/7 zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung, und zwar wegen der Unterlassungen in Höhe von jeweils 15.000,- EUR und im übrigen in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 %.

Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

### Tatbestand

Der Kläger ist ein am 16. September 2014 gegründeter und am 10. März 2015 in das Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg eingetragener Wirtschaftsverband mit folgendem Zweck:

„Der Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e. V. dient der Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Bereichen des Wettbewerbsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes, des gewerblichen Firmen- und Namensrechts, des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Urheberrechts, sowie des für die Wirtschaft maßgeblichen Verbraucherschutzrechts. Somit dient er der Interessenvertretung im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen des UWG, des Markengesetzes, des GWB sowie sonstiger die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen in wettbewerbsbezogenen Gesetzen. Der Verein verfolgt den Zweck, durch Beteiligung an der Rechtsforschung sowie durch Aufklärung und Rechtsberatung den lautereren Geschäftsverkehr und einen fairen wirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern und ggf. zusammen mit den Organen der Rechtspflege und den zuständigen Behörden, unlautere, den Markt verzerrende, das geistige Eigentum beeinträchtigende und wettbewerbswidrige Maßnahmen zu verhindern oder zu bekämpfen.“

Auf die Satzungen in den Fassungen vom 16. September 2014 und 27. Januar 2016 wird ergänzend Bezug genommen (Anlagen K 10 und K 11).

Auf die jetzige Beklagte ist durch Gesellschafterbeschluss vom 26. August 2016 (Anlage B 1, Bl. 42 II) die ursprünglich beklagte, GmbH verschmolzen, die auf der Webseite, eine Online-Bestellplattform (im folgenden: ) betrieb; beides waren bzw. sind 100%ige Tochtergesellschaften der GmbH (jetzt ). Die Beklagte firmierte durch weiteren Gesellschafterbeschluss vom 12. Oktober 2016 (Anlage B 2) wie aus dem Passivrubrum ersichtlich um. Nach damaliger Selbstdarstellung (unter ) Stand Januar

2016) vermittelte jene "deutschlandweit Bestellungen an Lieferdienste für Pizza, Pasta, Sushi und vieles mehr. Die neusten Angebote der Bringdienste finden Sie zuerst hier - aktueller als der Flyer in Ihrem Briefkasten". Die Einstellung der Warenangebote der registrierten Restaurants und Lieferdienste (Partner) wurde von den Gewerbekunden durch Übersendung der Speisekarte oder Änderungswünsche veranlasst. Die Daten pflegte ) händisch ein, versah die Angebotsseite ihrer Partner mit dem -Logo und gewährte Endkunden für ihre Bestellung bei dem Partner Treuepunkte, Neukundenrabatte oder Rabatte; auch konnte der Endkunde von der Beklagten ausgegebene Gutscheine für seine Bestellung bei allen Partnern einlösen. Sie übernimmt das Inkasso und rechnet intern mit den Partner ab.

Jenes Geschäftsmodell führt die (übernehmende) Beklagte fort.

Der Kläger nahm den in der Anlage K 2 und der Klageschrift auf den Seiten 11 bis 35 – worauf Bezug genommen wird – am 24. August bzw. 7. Oktober 2015 dokumentierten Internetauftritt auf ) zum Anlass, die unter dem 7. Oktober 2015 wegen fehlender Angabe von Grundpreisen sowie, ob und ggfs. in welcher Höhe ein Flaschenpfand anfallt, wegen lauterkeitsrechtlich abzumahnenden und eine Abmahnpauschale in Höhe von 190,40 EUR geltend zu machen (Anlage K 5 wegen der Einzelheiten). Hierauf beruht die Klage in der ursprünglichen Fassung der am 2. März 2016 zugestellten Klageschrift.

Seinen weiteren Ermittlungen folgte die ebenso vergebliche Abmahnung vom 23. Februar 2016 nach (Anlage K 6 wegen der Einzelheiten der Beanstandungen), die er – nebst weiteren 226,10 EUR Abmahnpauschale - mit der am 12. Juli 2016 zugestellten Klageerweiterung vom 11. Mai 2016 (Ursprungsfassung) weiter verfolgt.

Die streitgegenständliche Werbung wird bis heute fortgesetzt.

Der Kläger trägt zu seiner Aktivlegitimation aus den Schriftsätzen vom 28. April sowie 8. und 11. Mai 2017 ersichtlich vor, worauf verwiesen wird.

Er meint, die Beklagte sei als Anbieter eigener Dienste für die Wettbewerbsverstöße selbst verantwortlich.

Er beanstandet bei Getränken und Desserts, insbesondere Eiscreme die fehlende Angabe von Grundpreisen. Pfandflaschen würden nicht immer als solche gekennzeichnet und teilweise das Flaschenpfand nicht ausgewiesen. Da der Verbraucher nicht erkennen könne, ob das Pfandgeld inkludiert sei, liege darin zudem jedenfalls eine relevante Irreführung.

Weiter fehle der Hinweis "Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen." bei Getränken mit erhöhtem Koffeingehalt wie Red Bull.

Es gebe keine Hinweise auf Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, wie etwa Milch und Ei im Eis oder Gluten im Pizzateig.

Lebensmittelrechtlich kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe (wie Konservierungsstoffe oder Farbstoffe in Getränken wie Coca Cola etc.) seien nicht vollständig und gut lesbar angegeben.

Bei Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, insbesondere Wein und Bier werde der Alkoholgehalt nicht ausgewiesen.

Nach ,§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 TMG seien Angaben zur Handelsregister- und Registernummer sowie der Umsatzsteueridentifikationsnummer der Partnerunternehmen im jeweiligen Impressum bereitzuhalten.

Ferner macht er die beiden Abmahnpauschalen geltend.

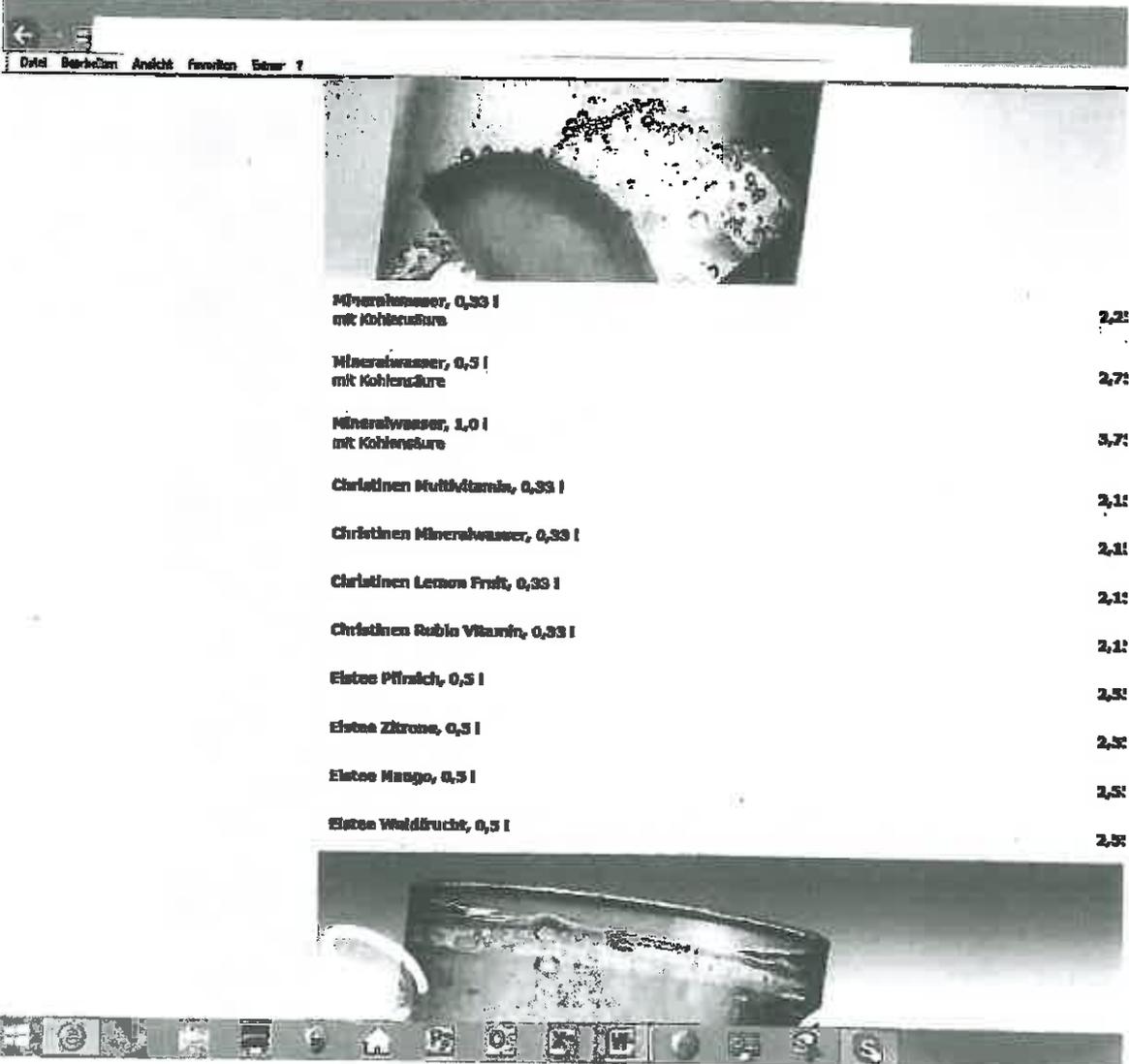
Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen,

I. es bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,  
für Lieferdienste

1. wie unter I1a erkannt;

2. gegenüber Letztverbrauchern Getränke, für die ein Flaschenpfand erhoben wird, anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne das Flaschenpfand der Höhe nach neben dem Preis für die Ware vollständig und korrekt anzugeben und/oder angeben zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



Mineralwasser, 0,33 l mit Kohlensäure	2,2€
Mineralwasser, 0,5 l mit Kohlensäure	2,7€
Mineralwasser, 1,0 l mit Kohlensäure	3,7€
Christinen Multivitamin, 0,33 l	2,1€
Christinen Mineralwasser, 0,33 l	2,1€
Christinen Lemon Fruit, 0,33 l	2,1€
Christinen Rubin Vitamin, 0,33 l	2,1€
Eislee Pfirsich, 0,5 l	2,5€
Eislee Zitrone, 0,5 l	2,5€
Eislee Mango, 0,5 l	2,5€
Eislee Waldfrucht, 0,5 l	2,5€

oder

Homepage

Sicher

- Pizza
  - Al Forno
  - Baked Potatoes
  - Ben & Jerry's
  - Burger Menüs
- Vorspeisen
  - Baguettes
  - Fingerfood
  - Häagen-Dazs
- Salate
  - Reisgerichte
  - Burger
  - Desserts
- Pasta
  - Fleischgerichte
  - Belagen
  - Getränke

Softdrinks

zählt Plus!

Getränke



**\*Coca-Cola, 1,0 l** 1,12 €  
Klassische Limonade mit 33% Colaanteil, 100% Zucker, 100% Zitrusaroma

**\*Coca-Cola Light, 1,0 l** 1,11 €  
Klassische Limonade ohne Zucker, 100% Zitrusaroma, 20% Colaanteil, 100% Zitrusaroma

**\*Coca-Cola Zero, 1,0 l** 1,11 €  
Klassische Limonade ohne Zucker, 100% Zitrusaroma, 20% Colaanteil, 100% Zitrusaroma

**\*Fanta, 1,0 l** 1,11 €  
Orangenlimonade mit 33% Zitrusaroma, 100% Zitrusaroma, 100% Zitrusaroma

**\*Mezzo Mix, 1,0 l** 1,11 €  
Cola-Fanta-Mix mit 33% Zitrusaroma, 100% Zitrusaroma, 100% Zitrusaroma

**\*Sprite, 1,0 l** 1,11 €  
Zitruslimonade mit 33% Zitrusaroma, 100% Zitrusaroma, 100% Zitrusaroma

Windows taskbar icons: Start, Internet Explorer, Firefox, Chrome, Edge, Home, File Explorer, Word, PowerPoint, Outlook, OneDrive, Mail, Photos, Settings, Task View, Search.

**3. wie zu I1b erkannt, hilfsweise**

Getränke, die zur Aufnahme in unverarbeitetem Zustand bestimmt sind und Koffein aus beliebiger Quelle in einer Menge enthalten, die 150 mg/l übersteigt – mit Ausnahme derjenigen, die auf Kaffee, Tee bzw. Kaffee- oder Teeextrakt basieren und bei denen der Begriff „Kaffee“ oder „Tee“ in der Bezeichnung vorkommt – anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder werben zu lassen, ohne dass der Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ gefolgt von einem Hinweis in Klammern auf den Koffeingehalt, ausdrückt in mg je 100 ml, vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sind und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden, wenn dies geschieht wie im Hauptantrag wiedergegeben;

**4. wie zu I1c erkannt;**

**5. wie zu I1d erkannt, hilfsweise**

Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe (gemäß Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe - bei unverpackten Lebensmitteln in Verbindung mit § 9 ZZuV (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung) - jeweils in der jeweils gültigen Fassung) vollständig und richtig sowie bei nicht vorverpackten Lebensmitteln gut sichtbar in leicht lesbarer Schrift in den Angebotslisten angegeben oder bei vorverpackten Lebensmitteln vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sind und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden, wenn dies geschieht wie im Hauptantrag wiedergegeben;

**6. wie zu I1e erkannt, hilfsweise**

Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, insbesondere Wein und Bier im Internet oder Werbeflyern zum Kauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar ist und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes erscheint oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt wird, wenn dies geschieht wie im Hauptantrag wiedergegeben;

7. wie zu I1f erkannt, jedoch war beantragt „Handelsregister- und Registernummer“;

II. wie zu I 2, dabei nebst Rechtshängigkeitszinsen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die Aktivlegitimation: Der Kläger unterhalte eine Beschwerdestelle. Auf ihre Anzeige zahlreicher offensichtlicher Wettbewerbsverstöße durch Vollmitglieder und Industriepartner des Verbandes hülle der Kläger sich wegen des Ob und Wie etwaig ergriffener angeblich „geeigneter Maßnahmen“ in Schweigen. Ob dazu die erforderlichen Abmahnungen ausgesprochen worden seien, sei unklar; jedenfalls seien aber verletzenseits entsprechende, wenn auch – indes nicht hinreichende – Änderungen im Webauftritt vorgenommen worden, so dass diese irgendwie über ihre Beschwerden unterrichtet worden sein müssen. Der wettbewerbswidrige Überhang werde aber offensichtlich nicht verfolgt; für das Gegenteil sei der Kläger darlegungs- und beweispflichtig. Eine Bevorzugung von Mitgliedern gegenüber Nichtmitgliedern führe aber zum Verlust der Aktivlegitimation (vgl. Punkt 3 der Grundsätze des DIHK für die Tätigkeit von Wettbewerbsvereinigungen). Zu den einzelnen Beanstandungen führt sie wie aus dem Schriftsatz vom 14. August 2017, Seiten 4 bis 6 ersichtlich näher aus.

Die Satzung in aktueller Fassung sei weit umfassender geändert worden. So sei der Gemeinnützigkeitszweck entfallen, bezeichne er sich als Berufsverband mit dem – aussichtslosen - Ziel von der Körperschaftsteuer befreit zu werden. Die Steuerpflicht habe aber erhebliche Auswirkungen auf dessen finanzielle Leistungsfähigkeit.

Die Einführung einer Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr zeige, dass es dem Kläger schwer falle, seine Mitglieder zu halten, und verschweige, dass ein Großteil von ihnen gegen ihren Willen weiter Mitglieder im Verband seien.

Der Beirat als Kontrollorgan wurde abgeschafft, so dass es zu einer Machtkonzentration im Vorstand komme, die zu einer satzungswidrigen Priorisierung von Partikularinteressen einzelner Mitglieder über die Verbandsinteressen führen könne.

Die Geschäftsführerin könne nicht einerseits weisungsgebunden gegenüber dem Vorstand und andererseits persönlich unabhängig sein.

Der Kläger rekrutiere sich – bis auf zwei Ausnahmen und den Franchisinggebern selbst – aus Franchisenehmern der Unternehmen Call a Pizza, Smiley's, Tele-Pizza, Mundfein, Wienerwald, World of Pizza und Domino's, ohne dass die Mitgliedschaft diesen Vorteile böten; denn ihnen stünden bereits die jeweiligen Franchisinggeber mit Rat und Tat zur Seite.

Es liege daher der Verdacht nahe, es handele sich durchweg um fremdbestimmte (pro-forma) Mitgliedschaften. „Echte“ Mitglieder gebe es aber nur neun, darüber beherrschten die Franchisegeber

Domino's und Call a Pizza den Kläger zu 70 %. Demgegenüber seien auf der Plattform der Beklagten ca. 10.000 Lieferdienste gelistet.

Es liege angesichts des sehr geringen Mietzinses der Verdacht nahe, dass der Kläger Untermieter des Mitglieds Call a Pizza Franchise bzw. Marketing GmbH sei.

Die Gewinnermittlungen ließen mehr Fragen zur finanziellen Ausstattung offen als sie beantworteten. Dazu führt sie wie aus dem Schriftsatz vom 14. August 2017, Seiten 13 bis 15 ersichtlich aus.

Die Angaben zum Marktgebiet sei völlig unverständlich. Listen und Karten der Mitglieder korrespondierten nicht.

Sie behauptet, lediglich eine Online-Vermittlungsplattform zu betreiben, so dass § 7 TMG einschlägig sei, da sie ausschließlich fremde Informationen wiedergebe, für die sie ersichtlich keine Verantwortung übernehmen wolle.

In der Sache tritt sie den Ansprüchen entgegen und meint die Abmahnungen seien rechtsmissbräuchlich.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

1. Die Anträge sind hinreichend bestimmt (vgl. die im wesentlichen identischen Anträge in der Sache des Kammergerichts - Lieferservice-Portal - WRP 2018, 226).

2. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert.

Die Voraussetzungen der Verbandsklagebefugnis sind von Amts wegen im Freibeweisverfahren unter Darlegungs- und Beweislast des Verbandes zu prüfen (BGH GRUR-RR 2012, 232 - Minderjährigenschutz - Rn. 15 juris).

Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 21. Juni 2017 (WRP 2018, 226 – Lieferservice-Portal – Rn. 28 juris), d.h. zeitlich nach dem hiesigen Auflagenbeschluss, unter Bezugnahme auf die hinreichenden Feststellungen der Vorinstanz die Aktivlegitimation des Klägers bejaht. Die Kammer für Handelssachen 101 (Vorinstanz) hatte sich in ihrem Urteil vom 30. November 2016 - 101 O 120/15 - vor allem auf die klägerische Webseite fair-sein.de gestützt, auf der eine Vielzahl von Verbandsmitgliedern unter deren Logos genannt seien, was den Schluss zulasse, dass diese tatsächlich Mitglieder des Klägers seien, weil sie ansonsten keine Zustimmung zur Nutzung ihrer Logos erteilt hätten. Hierbei handelt es sich als Vollmitglieder um namhafte Franchisegeber der Systemgastronomie wie Joey's Pizza/Domino's Pizza, Call a Pizza, Smiley's, Telepizza, Mundfein oder Wienerwald und dazu um eine große Anzahl ihrer Franchisenehmer. Das sind am 7. Oktober 2015 87 Mitglieder mit 128 Betrieben und am 21. März 2017 95 Mitglieder mit 131 Betrieben (vgl. die Mitgliederverzeichnisse als Anlagen K 14 und K 15 sowie die Anlagen K 16 I/II zu deren Platz im Branchenranking deutscher Gastronomen). Auf die Gebiets- und Umsatzstruktur seiner Mitglieder bedarf es daher nicht näher einzugehen.

Dies ist angesichts der noch jungen Delivery-Branche eine erhebliche – und repräsentative - Zahl von Mitgliedsunternehmen. Da die Franchisenehmer unter ihnen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sind diese mitzuzählen.

Der Kläger ist auch zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben in personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht fähig.

Dazu hat die Kammer für Handelssachen 103 im Urteil vom 1. Dezember 2015 - 103 O 67/15 - aufgrund einer umfassenden Beweisaufnahme u.a. zur Abmahnfähigkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen in Bezug auf den Kläger ausgeführt:

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer auch fest, dass der Kläger nach seiner personellen, finanziellen und sachlichen Ausstattung in der Lage ist, seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen. Die Zeugin Thomas hat ausgesagt, dass sie als Geschäftsführerin nach der Gründung des Vereins angestellt wurde. Als Rechtsanwältin ist sie ohne weiteres in der Lage, Abmahnungen für den Verein auszusprechen, ohne sich externer Hilfe bedienen zu müssen. Darüber hinaus ist eine weitere Assistentin der Geschäftsführung eingestellt worden. Zwei Personen sind ausreichend, um die Geschäfte des Klägers ordnungsgemäß führen zu können.

Auch die finanzielle Ausstattung des Klägers erlaubt ihm die tatsächliche Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Allein die sieben Gründungsmitglieder zahlen jeder einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 5000 € im Jahr. Hinzu kommen Mitgliedsbeiträge der sogenannten Unternehmermitglieder von rund 360 € pro Jahr, was bei derzeit 80 Unternehmermitgliedern ein Beitragsaufkommen von ca. 28.000 € ergibt.“

Die Kammer macht sich dies zu eigen; Anlass zur Vertiefung gibt der derzeitige Sach- und Streitstand nicht.

Zu ergänzen ist lediglich zu der personellen Ausstattung, dass der Kläger gemäß der Geschäftsführersatzung rechtsgeschäftlich, d.h. für das Alltagsgeschäft durch seine Geschäftsführerin vertreten wird. Er ist dadurch auch unmittelbar und sofort handlungsfähig, ohne dass es für jede Rechtsverfolgung eines vorherigen Verstandsbeschlusses bedarf.

In sachlicher Hinsicht verfügt der Kläger über eine eigene, in sich abgeschlossene Geschäftsstelle.

Diese liegt zwar in demselben Geschäftsgebäude und in derselben Etage wie der Geschäftssitz seines Vollmitglieds Call a Pizza Franchise GmbH, ist aber räumlich von deren Geschäftsräumen durch Türen, zu denen beide Nachbarn keine Schlüssel ausgetauscht haben, getrennt. Eine Personalleihe findet nicht statt. Eine räumliche Nähe zu einem seiner Initiatoren spricht - zumal bei einem jungen Verband wie dem Kläger - noch nicht gegen seine Unabhängigkeit.

Zur tatsächlichen Zweckverfolgung hat die Kammer für Handelssachen 101 im Urteil vom 30. November 2016 - 101 O 120/15 - ausgeführt:

„Dass der Kläger seine Satzungszwecke tatsächlich verfolgt, ist ebenfalls der – auch für die Beklagte einsehbare – Internetseite [www.fair-sein.de](http://www.fair-sein.de) zu entnehmen. Dort wird über aktuelle Gerichtsentscheidungen informiert und Seminare zu wettbewerbsrechtlichen Themen angekündigt. Gerichtsbekannt (aus den Verfahren 101 O 48/15, 101 O 60/15, 101 O 77/15, 101 O 93/15, 101 O 117/15, 101 O 118/15, 101 O 62/16 und 101 O 90/16) verfolgt der Kläger vielfach Verstöße gegen das TMG, gegen die PAngV und gegen Kennzeichnungspflichten. Dass er dazu finanziell und sachlich in der Lage ist, ergibt sich hieraus ebenfalls. Eines Beweises bedurfte es daher nicht, § 291 ZPO.“

Dem schließt sich die Kammer an.

Die Liste der Gerichtsverfahren lässt sich inzwischen noch erweitern mit Stand zum Schluss der mündlichen Verhandlung um die Verfahren 97 O 114/16, 103 O 142/16, 97 O 150/16, 102 O 18/17, 16 O 153/17, 97 O 31/17, 101 O 32/17, 97 O 37/17, 103 O 97/17 und 102 O 116/17, um nur die Letzteingänge ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufzuzählen.

Hinzuzufügen ist zudem, dass der Kläger branchenbezogene Newsletter etwa zum Thema Mindestlohn/Schwarzarbeit herausgibt (vgl. Anlagen K 7 und K 12) und inzwischen auch Workshops anbietet.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass an einen jungen Wettbewerbsverband wie den Kläger hierbei keine kleinlichen Maßstäbe anzulegen sind, weil sonst Verbandsneugründungen der Klagezugang praktisch verwehrt bliebe (vgl. BGH GRUR 1973, 78, 79f. - Verbraucherverband -; Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 8 Rn. 3.49). Dies gilt zumal in einem jungen Geschäftsfeld wie dem Delivery-Branche.

Dafür, dass Unternehmen aus dem wirtschaftlichen Umfeld jedenfalls eines seiner Vollmitglieder – oder Vollmitglieder selbst - von der Rechtsverfolgung verschont würden, ist weder etwas ersichtlich noch konkret vorgetragen. Die Beklagte ergeht sich hinsichtlich des Verfahrensganges angeblich von ihr bei der Beschwerdestelle des Klägers angezeigter entsprechender Wettbewerbsverstöße in bloßen Vermutungen.

Danach ist festzustellen, dass der Kläger zu beiden maßgeblichen Stichtagen, nämlich dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlungen und Abmahnung(en), d.h. am 7. Oktober 2015 bzw. am 23. Februar 2016, sowie der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. BGH GRUR 2005, 689 – Sammelmitgliederschaft III - Rn. 14 juris) im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert war und ist.

II.

1. Vorab:

Der vom Kläger auf Wiederholungsgefahr gestützte Unterlassungsantrag ist nur begründet, wenn das beanstandete Verhalten der Beklagten sowohl zur Zeit der Begehung wettbewerbswidrig war als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung rechtswidrig ist. Nach dem im Oktober 2015 beanstandeten Internetauftritt der Beklagten und vor der hisigen Entscheidung ist das im Streitfall maßgebliche Recht mit Wirkung ab dem 10. Dezember 2015 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (BGBl. 2015 I, S. 2158) novellert worden. Eine für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Änderung der Rechtslage folgt hieraus jedoch nicht. Die Verletzung von Marktverhaltensregelungen nach § 4 Nr. 11 UWG aF ist nunmehr inhaltlich unverändert in § 3a UWG geregelt (BGH WRP 2017, 801 - Uber Black - Rn. 13 juris). Ebenso wenig folgt daraus eine für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Änderung der Rechtslage, dass in § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV durch Art. 11 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 396, 414) mit Wirkung vom 21. März 2016 das Wort "Letztverbraucher" durch "Verbraucher" ersetzt (vgl. - zu § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV - BGH GRUR 2017, 286 - Hörgeräteaustellung -, Rn. 9) und durch die Einfügung der Worte "wer ihnen" sprachlich klarer gefasst worden ist. (vgl. KG a.a.O. - Lieferservice-Portal - Rn. 30).

2.

#### Klageantrag zu I1

Der Unterlassungsanspruch ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV begründet.

Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung „Lieferservice-Portal“ (WRP 2018, 226) zu einem vergleichbaren Sachverhalt ausgeführt (Rn. 31ff.):

„Bei § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung, die ihre unionsrechtliche Grundlage in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der PAngRL hat und deren Verletzung daher (soweit "spürbar", dazu s. unten B II 6) ein nach § 3a UWG unlauteres Verhalten darstellt (vgl. BGH GRUR 2013, 182, Rn. 9 – Traum-Kombi).

Die Preisangabenverordnung dient dem Zweck, durch eine sachlich zutreffende und vollständige Verbraucherinformation Preiswahrheit und -klarheit zu gewährleisten, durch optimale Preisvergleichsmöglichkeiten die Stellung der Verbraucher gegenüber Handel und Gewerbe zu stärken und den Wettbewerb zu fördern (BGH GRUR 2014, 576, Rn. 19 – 2 Flaschen GRATIS).

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV hat, wer Verbrauchern gewerbsmäßig Waren in Fertigpackungen nach Volumen anbietet, neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit ein-

schließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) anzugeben. Die Vorschrift begründet in ihrem Anwendungsbereich eine Pflicht zur doppelten Preisangabe, nämlich zur Angabe des Gesamtpreises gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV und zur Angabe des Grundpreises. Durch die Angabe des Grundpreises soll dem Verbraucher im Interesse der Preisklarheit eine leichtere Übersicht über die Preisgestaltung für vergleichbare Warenangebote und damit eine vereinfachte Möglichkeit zum Preisvergleich verschafft werden (BGH GRUR 2014, 576, Rn. 20 – 2 Flaschen GRATIS). Sonach muss etwa ein Lieferservice, der neben der Lieferung von Speisen, die noch zubereitet werden müssen (zum Beispiel Pizza), auch die Lieferung anderer, in Fertigpackungen verpackter Waren (zum Beispiel Getränke oder Eiscreme) zu einem bestimmten Preis anbietet, in seinen Preislisten und in der Werbung für diese Angebote neben dem Endpreis auch den Grundpreis dieser Waren angeben (vgl. BGH GRUR 2013, 182 – Traum-Kombi). ...

Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 PAngV grundsätzlich 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei ... Getränken stellt sonach jeweils ein Liter die Mengeneinheit für den Grundpreis dar (ebenso BGH GRUR 2014, 576, Rn. 21 – 2 Flaschen GRATIS), gleiches gilt für ... Speiseeis.“

Diesbezügliche Angaben (€/l) fehlen hier aber.

Weiter führt das Kammergericht (a.a.O. Rn. 38 aus:

„Besagte Verstöße gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV sind auch i.S. von § 3a UWG geeignet, die Interessen der Mitbewerber und insbesondere der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen, weil es deren Möglichkeiten, Preisvergleiche vorzunehmen, nicht unerheblich erschwert (vgl. BGH GRUR 2013, 182, Rn. 17 - Traum-Kombi). Der Annahme eines wettbewerbsrechtlich irrelevanten Bagatelverstoßes steht zudem entgegen, dass die dem Verbraucher bei einer Werbung nach § 2 Abs. 1 PAngV zu gebenden Informationen gemäß § 5a Abs. 4 UWG als wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG gelten (vgl. BGH GRUR 2013, 182, Rn. 17 - Traum-Kombi). Hinzu kommt im Streitfall, dass eine leichte Übersicht über die Preisgestaltung für vergleichbare Warenangebote (anderen Volumens als hier) und damit eine vereinfachte Möglichkeit zum Preisvergleich aufgrund der fehlenden Grundpreisangaben nicht, zumindest nicht "auf den ersten Blick" möglich war.“

Dem schließt sich die Kammer vollinhaltlich an. Notwendige Rechenoperationen – seien sie leicht oder schwer (etwa hier Eistee verschiedener Geschmacksrichtungen zum Preis von 2,55 EUR für 0,5l =: 5,10 EUR/l) – stehen einer schnellen Grundpreise prinzipiell entgegen.

Die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 4 Nr. 4 PAngV gilt nicht für Lieferservices (BGH WRP 2013, 182 - Traum-Kombi - Rn. 13f. juris; Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 9 PAngV Rn. 14).

Klageantrag zu I2

Kein lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsanspruch besteht hingegen wegen der fehlenden Angaben zum Flaschenpfand - und zwar weder aus § 1 Abs. 4 PAngV i.V.m. §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG (= § 4 Nr. 11 UWG a.F.) noch aus § 5 Abs. 1 UWG wegen Irreführung über die Preisbildungselemente.

Das Kammergericht hat in einem Parallelfall zum Preisangabenrecht ausgeführt (a.a.O., Rn. 62ff.):

„Allerdings verstößt die fehlende Angabe der Höhe des Flaschenpfands neben dem Preis gegen das diesbezügliche ausdrückliche Informationsgebot aus § 1 Abs. 4 PAngV.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 PAngV stellt aber, indem sie die gesonderte Ausweisung des Pfands neben dem Preis fordert, keine Marktverhaltensregelung i.S. von § 3a UWG (= § 4 Nr. 11 UWG aF) dar. Denn es fehlt insoweit an einer hinreichenden Grundlage im Unionsrecht (vgl. Köhler in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 1 PAngV Rn. 28).

Die UGP-RL hat in ihrem Anwendungsbereich (vgl. ihr Art. 3) zu einer vollständigen Harmonisierung des Lauterkeitsrechts geführt (vgl. Art. 4 UGP-RL; EuGH GRUR 2010, 244, Rn. 41 - Zentrale/Plus Warenhandelsgesellschaft; BGH GRUR 2008, 807, Rn. 17 - Millionen-Chance; BGH GRUR 2012, 949, Rn. 47 - Missbräuchliche Vertragsstrafe; Senat MMR 2016, 601, m.w.N.). Sie regelt abschließend, welche Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern als unlauter anzusehen und deswegen unzulässig sind (EuGH GRUR 2009, 199, Rn. 51 - VTB/Total Belgium und Galatea/Sanoma; BGH GRUR 2008, 807, Rn. 17 - Millionen-Chance; GRUR 2012, 949, Rn. 47 - Missbräuchliche Vertragsstrafe; Senat MMR 2016, 601, m.w.N.). Dementsprechend kann ein Verstoß gegen nationale Bestimmungen eine Unlauterkeit nach § 3a UWG (§ 4 Nr. 11 UWG a.F.) grundsätzlich nur noch begründen, wenn die betreffenden Regelungen eine Grundlage im Unionsrecht haben (vgl. Erwägungsgrund 15 Satz 2 UGP-RL; BGH GRUR 2008, 807, Rn. 17 - Millionen-Chance; BGH GRUR 2012, 949, Rn. 47 - Missbräuchliche Vertragsstrafe; Senat MMR 2016, 601 f., m.w.N.). Die Unionsstaaten dürfen im Anwendungsbereich der Richtlinie grundsätzlich keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen, und zwar auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen (vgl. Art. 4, Art. 3 Abs. 5 UGP-RL; EuGH GRUR 2010, 244, Rn. 41 - Zentrale/Plus Warenhandelsgesellschaft; BGH GRUR 2012, 1056, Rn. 12 - GOOD NEWS I; Senat MMR 2016, 601, 602, m.w.N.).

Hinsichtlich des vorliegend maßgeblichen Informationsgebots aus § 1 Abs. 4 PAngV fehlt es - wie bereits angesprochen - an einer Grundlage im Unionsrecht. Da weder die UGP-Richtlinie noch die PAngRL eine entsprechende Bestimmung kennen und auch die Mindestangleichungsklausel des

Art. 10 PAngRL nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 UGP-RL infolge Zeitablaufs nicht mehr eingreift, verstößt die Vorschrift gegen Art. 4 UGP-RL und darf daher nicht mehr angewendet werden (Köhler in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 1 PAngV Rn. 28). Die "rückerstattbare Sicherheit" stellt vielmehr einen unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteil des Preises dar, der obligatorisch vom Verbraucher zu tragen ist (EuGH GRUR 2016, 945, Rn. 37 – Citroën/ZLW), dar. Sie ist daher Teil des Endpreises i.S. des Art. 2 lit. a PAngRL und somit des Gesamtpreises i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV und in diesen einzubeziehen (Köhler a.a.O.).

Wegen einer fehlenden unionsrechtliche Grundlage insbesondere in der PAngRL kann das erstrebte Verbot auch nicht auf § 5a Abs. 2 UWG gestützt werden. Gegenstand der PAngRL ist nicht allein der Schutz der Verbraucher bei der Preisangabe von Waren unter Bezugnahme auf unterschiedliche Maßeinheiten (EuGH GRUR 2016, 945, Rn. 30-35 - Citroën/ZLW). Die PAngRL regelt deshalb im Zusammenhang mit der Angabe des Verkaufspreises von Erzeugnissen in Verkaufsangeboten besondere Aspekte i.S. von Art. 3 Abs. 4 der UGP-RL und geht damit den entsprechenden Vorschriften in der UGP-RL vor (EuGH GRUR 2016, 945, Rn. 42-45 - Citroën/ZLW). Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 PAngV hat aber keine unionsrechtliche Grundlage in der (demzufolge allein einschlägigen, vgl. auch BGH GRUR 2017, 286, Rn. 11 - Hörgeräteausstellung) PAngRL (s.o.).

... Es steht freilich der Beklagten oder den Lieferanten frei, den Gesamtpreis entsprechend aufzuschlüsseln und auf die Möglichkeit der Rückerstattung der Sicherheit hinzuweisen (vgl. Köhler a.a.O.), was sich möglicherweise auch im Preiswettbewerb mit pfandfreien Produkten von Mitbewerbern empfiehlt (vgl. auch Sosnitzer in: Ohly/Sosnitzer, UWG, 7. Aufl., § 1 Rn. 7 m.w.N.)."

Dieser Ansicht schließt sich die Kammer an (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 1 PAngV Rn. 28).

Nicht beizutreten vermag die Kammer allerdings der Ansicht des OLG München (Beschluss vom 27. Juni 2017 – 29 W 985/17 – auf OLGU S. 20 unten - vom Kläger eingereicht als Anlage zum Schriftsatz vom 7. Juli 2017), wonach beim Verbraucher eine nach § 5 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 2 UWG relevante Fehlvorstellung hervorgerufen werden könne, weil er nicht wisse, ob der genannte Preis das Flaschenpfand mit umfasse oder zusätzlich zu erbringen sei, wie hoch also der tatsächlich zu erbringende Preis sei und in welcher Weise er errechnet werde. Denn abgesehen davon, dass wegen der nach der PAngV bestehenden Informationspflicht eine Irreführung durch unterlassene Information (§ 5a Abs. 2 UWG) näher läge, kann eine entscheidungswesentliche Fehlvorstellung nur dann begründet werden, wenn vom Verbraucher zusätzlich zum ausgewiesenen Preis tatsächlich beim Bezahlen noch das Pfandgeld abverlangt würde, also entgegen der offensichtlichen

Auszeichnung gerade kein Gesamtpreis angegeben wurde. Hierzu fehlt es indes an Vortrag des Klägers zur tatsächlichen Handhabung.

**Klageantrag zu I3**

Ein Unterlassungsanspruch besteht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 3a UWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1, Anh. III Nr. 4.1, Art. 13 Abs. 1 LMIV.

Das Kammergericht (a.a.O, Rn. 70ff.) hat zur Koffeinangabe ausgeführt:

„Nach Art. 10 Abs. 1 i.V. mit Anh. III Nr. 4.1, Art. 13 Abs. 1 LMIV sind für Getränke (mit Ausnahme derjenigen, die auf Kaffee, Tee bzw. Kaffee- oder Teeextrakt basieren und bei denen der Begriff "Kaffee" oder "Tee" in der Bezeichnung vorkommt), die zur Aufnahme in unverarbeitetem Zustand bestimmt sind und Koffein aus beliebiger Quelle in einer Menge enthalten, die 150 mg/l übersteigt, die folgenden Angaben verpflichtend:

Der Hinweis "Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen" muss im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks erscheinen, gefolgt von einem deutlich und gut lesbar angebrachten Hinweis in Klammern auf den Koffeingehalt, ausgedrückt in mg je 100 ml.

Bei dieser unionsrechtlichen Vorschrift, deren Vorgänger (hierzulande) § 8 Abs. 5 LMKV war (Grube in: Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl., Art. 10 Rn. 5), handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung i.S. von § 3a UWG (vgl. zu § 8 LMKV i.V. mit § 4 Nr. 11 UWG aF OLG Köln WRP 2013, 1506, 1507). Vorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung, die (wie die hier in Rede stehenden) eine bestimmte Kennzeichnung von Produkten vorsehen, dienen dem Schutz der Verbraucher und stellen insoweit Marktverhaltensregelungen i. S. v. § 3a UWG dar (OLG Celle WRP 2017, 219, 220 m. w. N.).“

Danach gilt hier Folgendes:

Die erste Verletzungsvariante enthält für „Red Bull“ keinerlei Angaben zum Inhaltsstoff Koffein.

In der zweiten Verletzungsvariante ist „Red Bull“ mit den Verweisen „1, 11, 12, 15“ auf Informationen in der gesondert anzuklickenden Legende versehen. Dabei heißt es zu „11“: „Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen“.

Red Bull enthält – gerichtsbekannt – mehr als 150 mg/l Koffein. Der Hinweis "Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen" muss im selben Sichtfeld wie "Red Bull" erscheinen und einen Hinweis auf den konkreten Koffeingehalt in mg/100ml enthalten. Beide Anforderungen sind nicht erfüllt.

Besagter Verstoß ist auch i.S. von § 3a UWG geeignet, die Interessen der Mitbewerber und insbesondere der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen, weil es hier um das überragend wichtige Schutzgut der Gesundheit geht, wenn beispielsweise Kindern oder schwangeren oder stillenden

Frauen besagter Warnhinweis nicht in "Sichtweite" vor Augen geführt und der Koffeingehalt von Red Bull mitgeteilt wird (vgl. KG a.a.O., Rn. 76).

#### Klageantrag zu 14

Der Unterlassungsanspruch wegen defizitärer Allergeninformationen ist aus § 8 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 3a UWG i.V.m. Art. 9 Abs. 1c, Anh. II LMIV gegründet.

Das Kammergericht (a.a.O., Rn. 80f.) fasst dazu zusammen:

„Nach Art. 9 Abs. 1c LMIV sind alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, als Angaben verpflichtend.

Bei dieser unionsrechtlichen Vorschrift zur Allergenkennzeichnung, die aus den Vorschriften des Zutatenverzeichnisses in der Vorgängerregelung des Art. 3 Abs. 1 EtikettierungsRL herausgelöst und als gesonderter Punkt aufgeführt wird (Grube a.a.O. Art. 9 Rn. 12, 13), handelt es sich - wie jene - um eine Marktverhaltensregelung i.S. von § 3a UWG (vgl. BGH GRUR 2015, 498, Rn. 38 - Combiotik; Link in: Ullmann, jurisPK-UWG, 4. Aufl., § 3a Rn. 204). Vorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung, die (wie die hier in Rede stehenden) eine bestimmte Kennzeichnung von Produkten vorsehen, dienen dem Schutz der Verbraucher und stellen insoweit Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 3a UWG dar (OLG Celle WRP 2017, 219, 220 m. w. N.).“

Im Streit sind hier zum einen das Angebot von Speiseeis der Marke „Ben & Jerry's“ in den Sorten „Caramel Chew Chew“ und „Cookie Dough“, zum anderen Pizza in verschiedenen Ausstattungsvarianten sowie zum Dritten „Ben & Jerry's“ in den Sorten „Eiscreme Chocolate Fudge Brownie“, „Cookie Dough“, „Half Baked“, „Strawberry Cheesecake“, „Sutra Core“ und „Peanut Butter Cup“.

Milch und Ei sind neben Zucker gerichtsbekannt die Grundbestandteile von Milchspeiseeis. Es ist weder ersichtlich noch beklagenseits vorgetragen, dass die „Ben & Jerry's“-Eissorten eine hiervon abweichende Rezeptur verwenden. Es handelt sich offensichtlich um kein Wasserspeiseeis; denn dieses würde nicht als Eiscreme – wie hier in beiden Angeboten – bezeichnet.

Milch ist aufgeführt im Anhang II LMIV unter Nr. 7, Ei in Nr. 3.

In beiden Angeboten wird „Ben & Jerry's Eiscreme“ aber keinerlei Allergen zugeordnet.

Bei den Pizzen gibt es Angaben nur zu den spezifischen Zusatzstoffen der jeweiligen Ausstattungsvariante. Was fehlt sind Angabe zu den in der gemeinsamen Grundrezeptur (insbesondere

dem Teig) enthaltenen Allergene. In Deutschland ist das verbreitetste Backmehl Weizen. Weizen zählt als glutenhaltiges Getreide nach Nr.1 des Anhangs II LMIV zu den auszeichnungspflichtigen Stoffen. Es ist der Lebenserfahrung nach davon auszugehen, dass auch die angebotenen Pizzen aus Weizenteig bestehen. Ansonsten wären die Produkte den Gepflogenheiten der Gastrobranche nach besonders als „glutenfrei“ o.ä. gekennzeichnet worden; denn hierbei handelte es sich um ein Herausstellungsmerkmal, auf das kein Gastronom wegen der Werbewirkung und als besonderes Qualitätszeichen verzichten würde.

Die notwendigen Informationen fehlen also.

Der Verstoß ist auch i.S. von § 3a UWG geeignet, die Interessen der Mitbewerber und insbesondere der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen, weil es auch hier um das überragend wichtige Schutzgut der Gesundheit geht, wenn Ei-, Lacto- oder Gluten-Allergiker keine Informationen darüber erhalten (vgl. KG a.a.O. Rn. 88).

#### Klageantrag zu 15

Zudem besteht ein Unterlassungsanspruch wegen defizitärer Zusatzstoffinformationen aus § 8 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 3a UWG i.V. mit § 9 ZZuV.

Nach § 9 Abs. 1, Abs. 6 Nr. 4 ZZuV muss der Gehalt an Zusatzstoffen in Lebensmitteln bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel an den Verbraucher in den Angebotslisten kenntlich gemacht werden.

Die Getränke Coca Cola, Coca Cola light, Fanta, Sprite, Mezzo Mix und Lift enthalten Säuerungsmittel. Säuerungsmittel, soweit sie nicht zur Konservierung verwendet werden, sind nach § 9 Abs. 1 Nr. ZZuV nicht kenntlich zu machen. Nach der vom Kläger mit Schriftsatz vom 11. Mai 2016 auf Seite 47 vorgelegten Auflistung enthält Coca Cola (alle Sorten) E338 (Phosphorsäure) und Fanta (alle Sorten) E330 (Zitronensäure). Hierbei handelt es sich zweifelsohne um Konservierungsmittel, die mithin anzugeben sind. Diese Angaben fehlen.

Dasselbe gilt für den Farbstoff E 150d in Coca Cola und Coca Cola light. Dieser ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ZZuV als „mit Farbstoff“ zu benennen.

Die „Legende für Allergene und Zusatzstoffe“ ist bereits deshalb nicht zur Aufklärung geeignet, da jede Stoffzuordnung zu den Produkten fehlt.

Es kann dahln stehen, ob die unionsrechtlichen Informationspflichten nach der LMIV für vorverpackte Lebensmittel die deutsche ZZuV verdrängen. Denn nach Art. 9 Abs. 1 lit. c), 14, 18 Abs. 1,

2 und 4 LMIV i.V.m. Anhang VII Teil C sind ebenso Angaben zu Farbstoffen und Säuerungsmitteln oder Konservierungsmitteln zu machen.

Besagter Verstoß (Auflistung nicht vorhandener Zusatzstoffe) ist auch i.S. von § 3a UWG geeignet, die Interessen der Mitbewerber und insbesondere der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen, weil es auch hier um das überragend wichtige Schutzgut der Gesundheit geht, wenn Zusatzstoffe nicht zuverlässig angegeben werden (vgl. KG a.a.O. Rn. 98).

Klageantrag zu 16

Der Unterlassungsanspruch des Klägers wegen fehlerhafter Alkoholgehaltsinformationen folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 3a UWG i.V. mit Art. 9 Abs. 1k, Art. 13 Abs. 5 LMIV.

Nach Art. 9 Abs. 1k LMIV ist für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent als Angabe verpflichtend, und zwar gemäß Art. 13 Abs. 5 LMIV im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung und die Nettofüllmenge des Getränks.

Es werden Bier (Beck's, Warsteiner, Berliner Kindl, Erdinger Kristall, Erdinger Hefeweizen) und Wodka (Wodka Gorbatschow, Wodka Moskovskaya) sowie Jim Beam, Jack Daniels und Ballantines angeboten, ohne dass - wegen ihres gerichtsbekannt den Schwellwert übersteigenden Alkoholgehalts -entsprechende Angaben gemacht werden.

Besagte Verstöße sind auch i.S. von § 3a UWG geeignet, die Interessen der Mitbewerber und insbesondere der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen, weil es auch hier um das überragend wichtige Schutzgut der Gesundheit geht, wenn der Verbraucher über den Alkoholgehalt eines zu bestellenden Getränks nicht korrekt informiert wird (vgl. KG a.a.O. Rn. 112).

**Klageantrag zu I7**

Der Unterlassungsanspruch wegen fehlender Impressumsangabe der beworbenen Drittunternehmen ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5a Abs. 2 S.1, Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 TMG.

Danach haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht-erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten zum einen (§ 5 Nr. 4 TMG) das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer, sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer, soweit sie eine solche besitzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG).

Derartige Angaben fehlen hier, obwohl die beworbene XXI Burger GmbH eine juristische Person und als solche im Handelsregister eingetragen ist und als Gewerbebetrieb eine Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzt.

Im Licht der durch Antragseinblendung konkretisierten Verletzungsform, wo die Angaben zum Registergericht, zur Registernummer und zur Umsatzsteueridentifikationsnummer mit einem Platzhalter besetzt sind, war daher der - bislang allseits übersehen - sprachlich missglückte Unterlassungsantrag, der sich bezieht auf „Handelregister- und Registernummer“, dahin auszulegen, dass tatsächlich gemeint war Registergericht und Registernummer.

Diese Informationspflichten dienen (auch) dem Verbraucherschutz und der Transparenz von geschäftsmäßig erbrachten Telediensten. Sie stellen daher Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG dar (BGH GRUR 2007, 159 – Anbieterkennzeichnung im Internet – Rn. 15 juris).

Die Spürbarkeitsschwelle des § 3a UWG ist überschritten.

3.

Selbst eine - hier unterstellte - Erläuterung mittels Mouseover-Funktion reichte nicht aus (OLG Nürnberg WPR 2016, 1042 Rn. 23 für Hotel-Sterne; a.A. OLG Köln AfP 2017, 57 Rn. 86 im Äußerungsrecht). Es kann daher dahin stehen, ob die Beklagte hinreichend konkret vorgetragen hat, dass diese Funktion in den Sachverhalten, in denen eine Informationspflichtverletzung klägerseits behauptet wird (s.o.), zum Abmahnzeitpunkt bereits eingerichtet und vorhanden war.

#### 4.

Der Beklagte ist nach § 8 Abs. 1 UWG als Täterin auch Schuldnerin der Unterlassungsansprüche. Sie ist selbst Adressat der o.g. Verbotsnormen, weil sich diese Verbote nicht an einen bestimmten Personenkreis richten.

Der Tatbeitrag der Beklagten geht über das mechanische Eintippen und Einbringen der unlauterdefizitären Angaben der Anbieter in den Internetauftritt weit hinaus, denn sie bündelt diese Anbieter unter ihrem eigenen corporate design (Logos etc.) und vereinheitlicht deren Marktauftritt unter ihrem Portal. Zugleich greift sie anbieterübergreifend und steuernd ein durch Ausgabe von Gutscheinen, Treuepunkten etc.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf das sog. Providerprivileg nach § 10 TMG berufen.

Denn dieses kommt nur demjenigen zu gute, der als Betreiber der jeweiligen Internetseite nur die Plattform für fremde Inhalte zur Verfügung stellt, dessen Tätigkeit also nur rein technischer, automatischer und passiver Art ist, nicht aber wenn er eine aktive Rolle spielt, die ihm eine Kontrolle ermöglicht, was insbesondere anzunehmen ist, wenn er Hilfestellung leistet, die Präsentation der fraglichen Verkaufsangebote zu optimieren oder zu bewerben (KG GRUR-RR 2016, 265 – Davidoff-Parfüm - Rn. 12 nach juris; s.a. KG a.a.O. - Lieferservice-Portal – Rn. 58f.).

Die Wiederholungsgefahr wird durch die Verletzungshandlung grundsätzlich indiziert, allerdings nicht beim Unternehmensübergang (BGH GRUR 2007, 995 - Schuldnachfolge -, Rn. 10f. juris). Hier soll regelmäßig nur Erstbegehungsgefahr in Frage kommen (vgl. BGHZ 196, 11 – Wiederholungsgefahr bei Unternehmensverschmelzung – Rn. 15 juris für den Sonderfall, dass das übernehmende Unternehmen ausdrücklich erklärte, sich auf die angegriffene AGB-Klausel zukünftig nicht berufen zu wollen).

Setzt der Rechtsnachfolger (Übernehmer) – wie hier die Beklagte – das Verhalten des Vorgängers fort (hier: indem er den Webauftritt unverändert weiterbetreibt) oder droht er es fortzusetzen, haftet er aber selbst wegen Wiederholungsgefahr (OLG München GRUR-RR 2007, 211, 214; Köh-

ler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 8 Rn. 2.31). Es kommt daher hier nicht auf die Frage einer zurechnungsbegründenden Personalunion auf den Leitungsebenen von übernommenem und übernehmendem Unternehmen und/oder zur gemeinsamen Konzernspitze an.

Die Ansprüche unterliegen als fortbestehende Dauerhandlungen keiner Verjährung. Die Beklagte behauptet selbst nicht, dass und wann die Beanstandungen abgestellt worden seien.

Für die Annahme einer Verwirkung fehlt es sowohl am Zeit- als auch am Umstandselement. Zudem ist der Kläger zunächst gegen die Lieferdienste selbst vorgegangen.

III.

Die beiden Abmahnungen vom 7. Oktober 2015 und vom 23. Februar 2016 waren danach berechtigt. Dass die erste Abmahnung nur zum Teil berechtigt war (nur bezüglich Grundpreisangaben und nicht bezüglich Flaschenpfandausweisungen), ist unschädlich, da dies an der Höhe der zuzusprechenden Pauschale nichts ändert (vgl. BGHZ 194, 314 - Biomineralwasser - Rn. 72 juris).

Dem Kläger stehen mithin deswegen nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG Aufwendungsersatzansprüche in Höhe von 190,40 € und weiteren 226,10 € zu.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288, 291 BGB.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 711 ZPO.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

